

# **Vereinsatzung**

## **Männer Gesang Verein „Eintracht“ 1912 Zellingen**

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  

Männergesangverein „Eintracht“ 1912 Zellingen
2. Der Verein ist kein eingetragener Verein.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Zellingen

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, sowie der Blasmusik. Erreicht wird dies durch regelmäßige Proben, Ausrichtung von und Teilnahme an Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen. Der Verein stellt sich dadurch auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den St.-Georgsverein Zellingen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
8. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
9. Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.(seit 01.04.1920)

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie aus Mitgliedern der Abteilung Blasmusik. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will. Aktives Mitglied der Abteilung Blasmusik kann werden, wer ein Instrument spielen kann oder dies erlernen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Chorleitung bzw. der Kapellmeister werden hierzu gehört. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben insbesondere die Pflicht, die Proben regelmäßig zu besuchen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Dies geschieht bevorzugt per Bankeinzug.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Elektronische Post ist hierzu nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

## § 5 Beiträge, Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, sowie im Rahmen eines Ausschlusses.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen einzuberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Es wird per Akklamation (durch Handzeichen) abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
6. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - die Abstimmung über Satzungsänderungen
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassiers
  - Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters und Kapellmeisters
  - Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern (analog Vorstand und Vereinsausschuss)
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterschreiben ist.

### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
2. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss des Vereinsausschusses eines der verbleibenden Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mündlich einberufen werden, mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - dem Vorstand
  - dem Chorleiter
  - dem Kapellmeister
  - Sprecher der Blasmusik
  - zwei bis vier Beisitzern
  - dem Vergütungsausschuss (drei Personen)
  - dem Notenwart und seinem Stellvertreter
2. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Zugrundeliegend ist hierzu auch die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Im Übrigen gilt § 8 sinngemäß (z.B. Amtsdauer)

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 2, Abs 7.
3. Die Mitgliedschaft bedeutet keine Beteiligung am Vereinsvermögen. D.h. beim Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins erwächst dem austretendem Mitglied kein Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

## § 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.06.2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Die Satzung in der Fassung vom 21.03.2009 wird damit außer Kraft gesetzt.

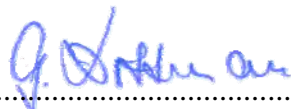
Zellingen, 18. Juni 2009



Peter Jäcklein  
1. Vorsitzender



Jürgen Fischer  
2. Vorsitzender



Gosbert Dittmaier  
Kassier



Dieter Hartmann  
Schriftführer